



g aufhebungMinisterium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER STAATSEKRETÄR

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-3700/3701
Telefax 06131 16-3901
Mail: Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

An die
Städte und Gemeinden
und anderen Maßnahmenträger
von Stadterneuerungsmaßnahmen

13. September 2016

Mein Aktenzeichen
17 530:383
1100-2 [Rundschreiben]
MdI/SE/2016/01
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
06131 16-3346
06131 16-173346

Städtebauliche Erneuerung/Städtebauförderung Durchführung von gebietsbezogenen städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen

1. Förderkulisse/Förderausrichtung
2. Programmkulisse/Gebietskulisse
3. Programmaufnahmen
4. Bewerbungsverfahren/Bewerbungsunterlagen
5. Vorbereitung von Gesamtmaßnahmen
6. Laufzeiten von Gesamtmaßnahmen
7. Jahresantrag/Kosten- und Finanzierungsübersicht
8. Abschluss des Sanierungsprogramms und Entwicklungsprogramms
9. Beratung (Servicestelle)
10. Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften
11. Ausführungsreife Maßnahmen
12. Mittelverfall
13. Bescheinigungsrichtlinie
14. Homepage der ADD
15. LVFGKom/LFAG-Förderung von Erschließungsmaßnahmen

7. Jahresantrag/Kosten- und Finanzierungsübersicht

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht (KOFI) ist auch für die ADD und die Bewilligungsbehörde ein unverzichtbares Planungsinstrument. Bei der Vorlage der Jahresanträge ist deshalb folgendes zu beachten:

- Wesentliche Änderungen sind stets im Vorfeld mit der ADD abzustimmen. Auf Nr. 13.3 der VV-StBauE wird hingewiesen. Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Aufnahme neuer Einzelmaßnahmen und/oder deutliche Kostenerhöhungen bereits geplanter Einzelmaßnahmen.
- Die ADD nutzt die KOFI u.a., um für das auf das Programmjahr folgende Jahr den erwarteten Fördermittelbedarf zu ermitteln und der Bewilligungsbehörde einen Vorschlag für das nächste Programmjahr zu machen. Deshalb ist auf die entsprechende Spalte in der KOFI ebenfalls besondere Sorgfalt zu richten. Die Bewilligungsbehörde ist vor allem im Hinblick auf die zu verteilenden Bundesfinanzhilfen und den damit verbundenen Meldungen gegenüber dem zuständigen Bundesministerium auf verlässliche Angaben angewiesen.

Kann eine Programmgemeinde die angebotenen Fördermittel *nicht beantragen*, ist die ADD bis spätestens zum 31.03. des Programmjahres entsprechend zu informieren.